



# Weibliche Genitalverstümmelung/- beschneidung FGM/C und Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Simone Weingart, MLaw  
Behördenmitglied  
KESB Mittelbünden/Moesa

Chur, 12.09.2019



# Übersicht

1. KESB – Organisation und Rolle
2. rechtliche Qualifikation FGM/C
3. Handlungsoptionen der KESB
4. Grundsätze Verfahren
5. Erfahrungen der KESB im Kanton Graubünden
6. (Gefährdungs)meldung



# 1. KESB – Organisation und Rolle





# 1. KESB – Organisation und Rolle

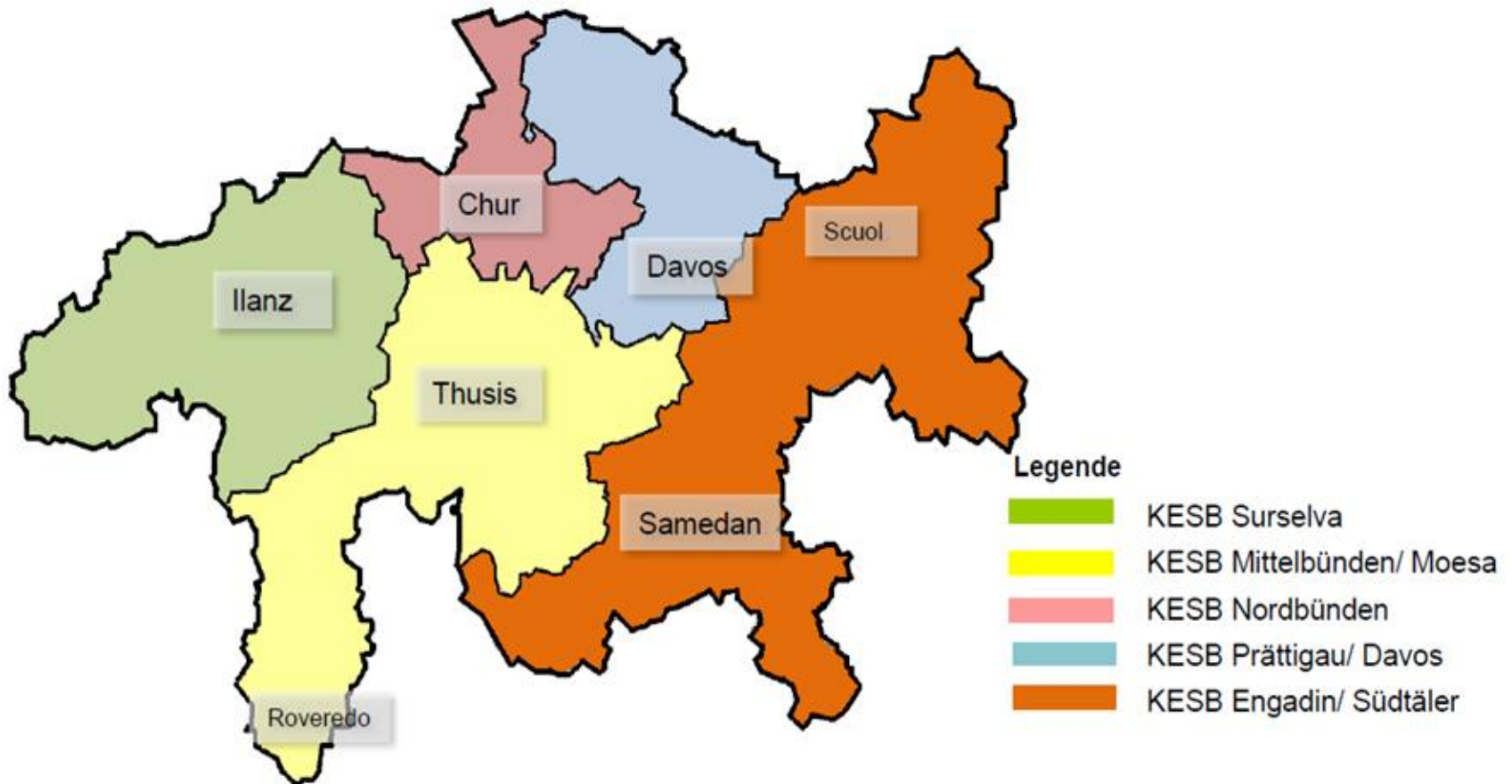
- Was macht die KESB?

Die KESB unterstützt Menschen in schwierigen Lebenslagen

- Zivilrecht (ZGB, EGzZGB), nicht Strafrecht
- Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB:
  - regional
  - abhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person (oder vom gewöhnlichen Aufenthalt, wenn ziv. WS fehlt)



# 1. KESB – Organisation und Rolle





# 1. KESB – Organisation und Rolle

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/Seiten/Willkommen.aspx>

- [Engadin/Südtäler](#) (Regionen Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair, Maloja);
- [Mittelbünden/Moesa](#) (Regionen Albula, Viamala und Moesa);
- [Nordbünden](#) (Regionen Landquart, Plessur und Imboden);
- [Prättigau/Davos](#) (Region Prättigau/Davos);
- [Surselva](#) (Region Surselva)

Möglichkeit auf Homepage, die zuständige KESB auszuwählen nach:

[Liste Ortschaften/Gemeinden](#)

[Karte](#)



## 2. rechtliche Qualifikation FGM/C

Der Schweiz kommt aufgrund der **national- wie internationalrechtlich verankerten Kinderrechte** der Auftrag zu, alle in ihrem Gebiet lebenden Mädchen vor Genitalbeschneidung zu schützen (Art. 3 EMRK, Art. 3, 19 und 24 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 11 der Bundesverfassung):

### Art. 11 BV, Schutz der Kinder und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

### Art. 3 EMRK, Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### Art. 24 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.



## 2. rechtliche Qualifikation FGM/C

- früher: einfache (Art. 123 StGB) oder schwere (Art. 122 StGB) Körperverletzung, welche jeweils auf einer Differenzierung der 4 verschiedenen Typen von Genitalverstümmelung basierte.
- seit 01.07.2012: neuer Gesetzesartikel im Strafgesetzbuch

### Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien

<sup>1</sup> Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren** oder **Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen** bestraft.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. ...





### 3. Handlungsoptionen der KESB

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sieht eine Reihe von **Massnahmen der staatlichen Intervention** im Falle von Kindeswohlgefährdung vor, die in ihrer **Schwere abgestuft** sind:

- a) **weniger stark** eingreifende Massnahmen, sollen die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Betreuungs- und Erziehungsfunktion unterstützen, "geeignete Massnahmen" (Art. 307 ZGB) sowie "Beistandschaft" (Art. 308).
- b) **stark** in Rechte von Eltern und Kind eingreifende Massnahmen, Wegnahme des Kindes von den Eltern samt Übertragung der Verantwortung für die Betreuung des Kindes an staatliche Organe (Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht gem. Art. 310 ZGB; Entziehung der elterlichen Sorge gem. Art. 311 ZGB).

Die Kindesschutzmassnahmen von Art. 307 bis Art. 310 ZGB können miteinander kombiniert werden. Sie können bis zur Mündigkeit des Kindes angeordnet werden und fallen deshalb mit Erreichen des 18. Altersjahrs dahin.



## 3. Handlungsoptionen der KESB

«geeignete Massnahmen» gem. Art. 307 ZGB.

Gemäss dem Gesetzeswortlaut von Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Kindeschutzbehörde insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Weisungen haben verbindlichen Charakter und können mit Hilfe der Ungehorsamkeitsstrafe des Art. 292 StGB (Busse) durchgesetzt werden können.

- **Weisung im Bereich Information und Aufklärung über FGM/C**, Sensibilisierung
- **Weisungen zum Schutz vor Beschneidung im Ausland**, z.B. Hinterlegung Reisepass
- **Anordnung von regelmässigen Genitaluntersuchungen als Präventionsmassnahme**



## 3. Handlungsoptionen der KESB

### Beistandschaft gem. Art. 308 ZGB

- Art. 308 Abs. 1 ZGB: der Beistand soll die Eltern mit Rat und Tat in ihrer Sorge unterstützen (Innenverhältnis)
- Art. 308 Abs. 2 ZGB: der Beistand erhält besondere, genau umschriebene Befugnisse übertragen, samt Vertretungsrechten in diesen Bereichen (tritt auch gegen aussen auf)
- Art. 308 Abs. 3 ZGB: die KESB entzieht den Eltern für diese Teile die elterliche Sorge, womit der Beistand ausschliesslich zuständig für diese Fragen ist

### bezüglich FGM/C:

Erteilung von Befugnissen im Bereich der medizinischen Betreuung des Kindes und insbesondere die Kompetenz zur Anordnung von Genitaluntersuchungen des Kindes (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Unter Umständen kann die elterliche Sorge entsprechend beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).



## 3. Handlungsoptionen der KESB

### Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht gem. Art. 310 ZGB

Art. 310 Abs. 1 ZGB: Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht (bei Hinweisen, dass konkrete Gefahr der Verwirklichung der Genitalbeschneidung (z.B. Beschneidung in der Schweiz geplant, Besuch von Verwandter/Bekannter, welche Beschneiderin ist etc.) ...sowie Unterbringung des Kindes an einem sicheren Ort

Art. 310 Abs. 2 ZGB: Das Mädchen/ die Jugendliche kann auch selbst Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes stellen

- Mit der Anordnung der Massnahme kann einer allfälligen **Beschwerde**, gestützt auf Art. 314 Ziff. 2 ZGB, die **aufschiebende Wirkung entzogen** werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 c ZGB).
- Entzug Aufenthaltsrecht wird i.d.R. **mit einer Beistandschaft** gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB **verbunden**, mit Aufgabe Vollzug der Platzierung und Regelung und Überwachung des persönlichen Verkehrs zwischen Kind und Eltern, sowie interkulturelle Überzeugungsarbeit



## 3. Handlungsoptionen der KESB

### Massnahmen im Bereich des Besuchsrechts

Die Gefahr der Genitalbeschneidung kann auch im Rahmen der Ausübung des Besuchsrechts von einem Elternteil ausgehen, der nicht die elterliche Sorge hat.

- Art. 273 Abs. 2 ZGB: KESB kann in diesem Fall der besuchsberechtigten Person verbieten, die Schweiz zu verlassen, und die Weisung erteilen, die eigenen Reisepapiere oder die des Kindes zu hinterlegen.
- Art. 308 Abs. 2 ZGB: ev. Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs, welche wiederum in erster Linie die Überzeugungsarbeit zum Inhalt hat.

Wenn der Schutz des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann, kann als Ultima Ratio das Besuchsrecht auch endgültig entzogen oder vorläufig sistiert werden.



## 4. Grundsätze Verfahren

### Verhältnismässigkeit

- KESB-Massnahmen werden behördlich angeordnet und durchgesetzt = **Eingriffe** in die **Grundrechte** der Eltern
- staatlicher Grundrechtseingriff = Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss beachtet werden
- KESB-Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um das Kind zu schützen und der Eingriff in die Rechte von Eltern und Kind muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Massnahme stehen (**Verhältnismässigkeit= Eignung, Erforderlichkeit, Proportionalität**)
- Kindesschutzmassnahmen dürfen nur subsidiär zu freiwilligen Bemühungen der Eltern eingesetzt werden

### Subsidiarität

- behördliche Massnahme nur, wenn freiwillige Unterstützung (öffentliche Dienste und Beratungsangebote, Familie, Freunde) nicht ausreichend /zielführend sind



## 5. Erfahrungen der KESB im Kanton Graubünden

- Mädchenbeschneidung:  
bisher keine Fälle bei der KESB oder beim Kantonsgericht Graubünden
- Jungenbeschneidung:  
1 Fall bei KESB Nordbünden, weitergezogen an das Kantonsgericht Graubünden



## 5. Erfahrungen der KESB im Kanton Graubünden

- **Sachverhalt**

Junge (Jahrgang 2009) unverheirateter Eltern, welche sich 2012 getrennt haben, Mutter hat alleiniges Sorgerecht, Vater hat Besuchsrecht, Fall der KESB bereits bekannt wegen Unterhalts- und Betreuungsvertrag, Mutter erachtet Beschneidung (Zirkumzision) ihres Sohnes aus religiösen und hygienischen Gründen als wichtig, Vater beantragt via Anwalt Teilentzug elterliche Sorge der Mutter hinsichtlich Entscheid Beschneidung sowie Errichtung Beistandschaft.

- **Entscheid KESB**

KESB weist Eltern zur Mediation an (Art. 307 Abs. 3 ZGB) mit dem Ziel, gemeinsam die Themen "elterliche Kommunikation" und "Beschneidung" zu bearbeiten und errichtet Beistandschaft für Besuchsrechtsangelegenheiten. Vater erhebt Beschwerde gegen diesen Entscheid, er möchte, dass Beschneidung unter Strafandrohung gerichtlich verboten wird.

- **Entscheid Kantonsgericht**

Verbot Beschneidung unter Strafandrohung (Art. 292 StGB), da keine Gründe vorliegen, welche den geplanten Eingriff in die körperliche Integrität zu rechtfertigen vermögen, Beschneidung liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht im Kindeswohl, daher ist damit zuzuwarten, bis der Junge hinsichtlich dieser Fragestellung selber urteilsfähig ist. (ZK1 13 42 vom 08. 10. 2013)





## 5. Erfahrungen der KESB im Kanton Graubünden

- KESB hat keine Meldungen betreffend FGM/C erhalten, was bedeutet dies nun?
- ...andere Podiumsteilnehmer haben ja von Praxiserfahrungen berichtet ...
  - betreffend Melderechten und Meldepflichten?
  - welche Fälle wären zu melden?
  - wie, wann und in welcher Form?



## 6. (Gefährdungs)meldung

- KESB kann selbst nicht aktive Schritte unternehmen, um Kinder ausfindig zu machen, die gefährdet sein könnten. KESB werden in der Regel auf eine Gefährdungsmeldung hin aktiv.
- Im Bereich der Prävention der Mädchenbeschneidung sind Ärztinnen und Ärzte, Asylbetreuerinnen und -betreuer, Lehrerinnen und Lehrer sowie Angehörige von Fachstellen im sozialen Bereich am ehesten in der Lage, eine Gefährdung zu erkennen.

### Formelles

- Meldung: schriftlich, z.B. mittels Formular, oder mündlich
- Wahrnehmungen und Beobachtungen melden, nicht Mutmassungen oder vorschnelle Diagnosen
- Eingangsbestätigung der Meldung seitens KESB, ev. Zusatzfragen
- Abklärungsverfahren KESB (betroffene Personen haben [Akteneinsicht](#))
- Mitwirkungspflichten (beteiligte Personen und Dritte) und Amtshilfe (Verwaltungsbehörden und Gerichte) gemäss Art. 448 ZGB



## 6. (Gefährdungs)meldung

### Bundesrecht (ZGB)

#### Art. 314c Melderechte

<sup>1</sup> Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung **erstatten**, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

<sup>2</sup> Liegt eine Meldung im **Interesse des Kindes**, so sind auch **Personen meldeberechtigt**, die dem **Berufsgeheimnis** nach dem Strafgesetzbuch **unterstehen**. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

#### Art. 314d Meldepflichten

<sup>1</sup> Folgende Personen, soweit sie **nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen**, sind zur Meldung **verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist **und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können**:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

<sup>3</sup> Die Kantone können **weitere Meldepflichten** vorsehen.



## 6. (Gefährdungs)meldung

### Kantonales Recht (EGzZGB)

#### Art. 61 Kantonale Meldepflichten

<sup>1</sup> Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die **in Ausübung ihres Berufes** von einer **akuten Fremd- oder Eigengefährdung** eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung **verpflichtet**.

<sup>2</sup> ...



## 6. (Gefährdungs)meldung

Der Kanton Graubünden trifft im EGzZGB also weitergehende kantonale Meldepflichten, als die bundesrechtlichen im ZGB, denn sie unterstellt zusätzliche Personengruppen der Meldepflicht.

Folgende Personen unterstehen einer Meldepflicht, **unabhängig davon, ob sie Berufsheimnisträger** sind oder nicht, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von einer **akuten Fremd- oder Eigengefährdung** eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten:

- Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung, Religion

### **ABER wichtig**

...aus dem Bundesrecht "hinzudenken", dass lediglich Verpflichtung zu **Meldung**, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist **und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können**.

- **zuerst subsidiäre, d.h. freiwillige Unterstützungsangebote prüfen und nutzen**
- **UND, zu bedenken, dass Auslegung des Begriffes "akute Fremd- oder Eigengefährdung" einen gewissen Interpretationsspielraum lässt**



## 6. (Gefährdungs)meldung

- KESB = Empfänger der Meldung, nicht Strafverfolgungsbehörde (→ Staatsanwaltschaft)
- denkbarer Schuldspruch gem. StGB
  - Berufsgeheimnisverletzung (Art. 321 StGB)
  - Ehrverletzungsdelikt (Art. 173 ff. StGB)
- mögliche zivilrechtliche Folgen
  - Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 ff. ZGB), ev. Schadenersatz
- Praxiserfahrung
  - bisher Verurteilungen erfolgt, aufgrund Meldung (Ehrverletzungsdelikt)
  - bisher keine Verurteilung wegen unterlassener Meldung



## 6. (Gefährdungs)meldung

### Entscheidungshilfen:

- Fachgremien
- KOKES-Merkblatt →
- Aufsichtsbehörde = Gesundheitsamt, Beratung durch Kantonsarzt, anonym
- telefonische Beratung durch KESB, anonym



KONFERENZ FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ  
CONFÉRENCE EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES  
CONFERENZA PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

#### Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB

Merkblatt der KOKES vom März 2019\*

Hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene sollen rasch und wirksam geschützt werden. Mit differenzierten Regeln von Melderechten und Meldepflichten wird gewährleistet, dass die KESB rechtzeitig von solchen Situationen erfährt und berufliche Vertrauensverhältnisse bei Bedarf geschützt sind.

Per 1.1.2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die KESB neu geregelt<sup>1</sup>. Ziel der Gesetzesänderung war u.a. die Verbesserung des Schutzes von Kindern im Vorschulalter. Meldepflichtig sind neu nicht nur Amtspersonen, sondern auch Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Ausserdem wurde das Melderecht von Personen mit Berufsgeheimnis erleichtert.

Das vorliegende Merkblatt bietet eine Übersicht über die bundesrechtlichen Vorschriften zu den Meldungen an die KESB. Eine Übersicht zu den kantonalen Vorschriften ist Anhang 2 zu entnehmen.

Die bundesrechtlichen Regeln für Meldungen an die KESB lauten seit 1.1.2019 wie folgt:

#### Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder

##### Art. 314c ZGB «Melderechte»

<sup>1</sup> Jede Person kann der Kinderschutzhilfe Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

<sup>2</sup> Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

##### Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

<sup>1</sup> Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

# Dokumentation

j

## KOKES-Merkblatt:



KONFERENZ FOR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ  
CONFÉRENCE EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES  
CONFERENZA PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

### Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB

#### Merkblatt der KOKES vom März 2019\*

Hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene sollen rasch und wirksam geschützt werden. Mit differenzierten Regeln von Melderechten und Meldepflichten wird gewährleistet, dass die KESB rechtzeitig von solchen Situationen erfährt und berufliche Vertrauensverhältnisse bei Bedarf geschützt sind.

Per 1.1.2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die KESB neu geregelt<sup>1</sup>. Ziel der Gesetzesänderung war u.a. die Verbesserung des Schutzes von Kindern im Vorschulalter. Meldepflichtig sind neu nicht nur Amtspersonen, sondern auch Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Ausserdem wurde das Melderecht von Personen mit Berufsgeheimnis erleichtert.

Das vorliegende Merkblatt bietet eine Übersicht über die bundesrechtlichen Vorschriften zu den Meldungen an die KESB. Eine Übersicht zu den kantonalen Vorschriften ist Anhang 2 zu entnehmen.

Die bundesrechtlichen Regeln für Meldungen an die KESB lauten seit 1.1.2019 wie folgt:

#### Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder

##### Art. 314c ZGB «Melderechte»

<sup>1</sup> Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

<sup>2</sup> Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen melderechtlich, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

##### Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

<sup>1</sup> Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

## Formular Meldung:



Kindeg- und Erwachsenenschutzbehörde KESB  
Autorità da protecziun d'uffants e da creschids APUC  
Autorità di protezione dei minori e degli adulti APMA

### Gefährdungsmeldung

#### Betroffene Person/betroffenes Kind:

Name, Vorname  
Geburtsdatum  
Postadresse  
PLZ/Ort

Telefon  
E-Mail

Zivilstand

Beruf

#### Meldende/antragstellende Person:

Datum:

Name, Vorname  
Postadresse  
PLZ/Ort

Telefon  
E-Mail

Funktion  
(bei Amts-/Fachstelle)

Erreichbarkeit

Wie ist Ihre Beziehung/Verwandtschaftsgrad zur betroffenen Person/zum betroffenen Kind?

Was melden oder beantragen Sie?





Herzlichen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

